

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

6. Jahrgang

Burg, 15.05.2012

Nr.: 08

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 80 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Gommern am 06.05.2012 173
 - 81 Bekanntmachung Beschluss Nr. 06/2012 Aufstellung / Auslegung Entwurf 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz OT Gerwisch 173
 - 82 Bekanntmachung Beschluss Nr. 07/ 2012 Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.13/ 2012 „Solarpark Gerwisch“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch 174
 - 83 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan Nr.8/98 „Putergarten“ OT Gerwisch, Gemeinde Biederitz 175
 - 84 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan Nr.2„Seedorf“ OT Gerwisch, Gemeinde Biederitz 175
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

85 Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2012..... 176

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 86 Öffentliche Bekanntmachung – Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren „Feldlage Warchau / Gollwitz“ 178
 - 87 Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes über die vorgeordnete Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ehle von der Mündung in die Umflutehle (km 0+000) bis Rosian (km 36+500)..... 180
 - 88 Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes über die vorgeordnete Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Polstrine von der Mündung in die Alte Elbe (km 0+000) bis Übergang zu Gewässer 2. Ordnung bei Menz (km 9+532) 181
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

80

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
der Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters
der Stadt Gommern am 06.05.2012**

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2012 das endgültige Wahlergebnis der Stichwahl im Wahlgebiet der Stadt Gommern ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	9565	Zahl der Wählerinnen und Wähler	4087
Zahl der gültigen Stimmzettel	4069	Zahl der ungültigen Stimmzettel	18

2. Ergebnis der Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters: Die zur Stichwahl zugelassenen Bewerber erhielten folgende Stimmenanzahlen:

Lfd. Nr.	Familiename und Rufname	Stimmen
1.	Hünerbein, Jens	2462
2.	Kahlo, Torsten (SPD)	1607

3. Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Gommern, den 09.05.2012

Rauls
Wahlleiter

81

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 06/2012

**Aufstellung / Auslegung Entwurf 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gemeinde Biederitz OT Gerwisch**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Aufstellung der 7. Änderung des FNP Biederitz OT Gerwisch gemäß § 2 BauGB und die Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Biederitz OT Gerwisch gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die ca. 4,2 ha große Änderungsfläche befindet sich entlang der Lostauer Straße, OT Gerwisch zwischen der Mühlenstraße und der Fritz – Rödel Straße/ Leninstraße. Im Westen wird das Gebiet durch die Bahnlinie begrenzt.

Geplant ist die Änderung einer Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr.5 BauGB) mit den Zweckbestimmungen Sportplatz, Parkanlagen und Spielplatz in eine Fläche Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gem. § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht, eine aktuelle Bestandskartierung in der Zeit

vom 23.05.2012 bis 25.06.2012 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

82

Gemeinde Biederitz
OT Gerwisch

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 07/ 2012

Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.13/ 2012 „Solarpark Gerwisch“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes 13/2012 „Solarpark Gerwisch“ Biederitz OT Gerwisch gemäß § 2 BauGB und die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes 13/2012 „ Solarpark Gerwisch“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das ca. 4,2 ha große Plangebiet befindet sich entlang der Lostauer Straße, OT Gerwisch zwischen der Mühlenstraße und der Fritz – Rödel Straße / Leninstraße. Im Westen wird das Gebiet durch die Bahnlinie begrenzt.

Geplant ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes – Gebiet für Anlagen der Sonnenenergie, gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht, eine aktuelle Bestandskartierung in der Zeit

vom 23.05.2012 bis 25.06.2012

während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

83

Gemeinde Biederitz
OT Gerwisch

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan Nr.8/98 „Putergarten“ OT Gerwisch, Gemeinde Biederitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 22.04.1999 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 8/98 „Putergarten“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 21.09.2001 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 07.05.2012 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan Nr. 8/98 „Putergarten“ wird hiermit rückwirkend zum 21.09.2001 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

84

Gemeinde Biederitz
OT Gerwisch

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 2 „Seedorf“ OT Gerwisch, Gemeinde Biederitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat am 24.03.1994 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 2 „Seedorf“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 05.01.1995 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 07.05.2012 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan Nr.2 „ Seedorf“ wird hiermit rückwirkend zum 05.01.1995 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

85

**Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg
für das Wirtschaftsjahr 2012**

Auf der Grundlage der § 16 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

in den Erträgen	auf	7.568.819 €
-----------------	-----	-------------

in den Aufwendungen	auf	7.568.819 €
---------------------	-----	-------------

Der Erfolgsplan ist ausgeglichen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird im Vermögensplan festgesetzt:

in der Mittelherkunft	auf	4.183.390 €
-----------------------	-----	-------------

in der Mittelverwendung	auf	4.183.390 €
-------------------------	-----	-------------

Der Finanzplan ist ausgeglichen.

§ 2

Es werden im Wirtschaftsplan 2012 keine Kredite aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Wirtschaftsjahr 2012 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage nach § 15 der Satzung des Wasserverbandes Burg wird in Höhe von 157.000 € festgesetzt.

Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung des Wasserverbandes Burg 16.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung am 16.03.2009 und bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 18 vom 12.12.2009, erfolgt die Berechnung der Umlage nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt zum 31. Dezember des Vorvorjahres.

<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Einwohner per 31.12.2010</u>	<u>Umlage in €</u>
Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau	24.163	140.863,35 €
Stadt Möckern mit den Ortschaften Theeßen, Stresow und Küsel sowie Grabow	1.300	7.578,63 €
Gemeinde Möser mit der Ortschaft Schermen	1.468	8.558,02 €
Gesamt	26.931	157.000,00 €

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Die vorstehende Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Sie wurde der Kommunaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.03.2012 angezeigt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2012 liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA 7 Tage in der Zeit vom 21.05.2012 bis 30.05.2012 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag von 9:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Betriebsführerin des Wasserverbandes Burg, der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, Zimmer 8, aus.

Burg, 14. Mai 2012

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

86

Land Brandenburg
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

– Öffentliche Bekanntmachung –

Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren „Feldlage Warchau / Gollwitz“ (Verfahrensnummer 1-002-C)

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages an.

1. Regelungen

- (1) Mit dem 15. Juni 2012 tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG).
- (2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 FlurbG).
- (3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits für den Bodenordnungsplan durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 02.07.2009 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
Mit der Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.
- (4) Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 15.06.2012 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
- (5) Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15.06.2012) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 64 Satz 2, letzter Halbsatz, FlurbG).
- (6) Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG werden hiermit aufgehoben. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke nicht mehr der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Ferner dürfen von nun an Bauwerke und andere Anlagen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ggf. andere gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.
- (7) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 FlurbG).
Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Aus-

föhrungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 71 FlurbG).

Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.

- (8) Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan festgesetzten Ausgleichs und Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen. Die Beträge sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Konto der Teilnehmergemeinschaft einzuzahlen und die hierfür genannten Fristen sind zu beachten.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO³ angeordnet.

3. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da keine Widersprüche gegen den am 28.02.2012 unanfechtbar gewordenen Bodenordnungsplan und seinen am 20.04.2012 unanfechtbar gewordenen 1. Nachtrag vorliegen. Die Widerspruchsfreiheit bestätigt die Akzeptanz der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag getroffenen Regelungen bei den Teilnehmern des Bodenordnungsverfahrens und eine Verzögerung der Ausführung stieße auf Unverständnis, zumal den Verfahrensteilnehmern aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages erhebliche Nachteile erwachsen könnten.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Damit wird der vorläufige Charakter des bislang erfolgten Besitzübergangs aufgehoben und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. hinsichtlich Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Den Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert. Die hohe Erwartungshaltung wird durch die widerspruchsfrei verlaufene Bekanntgabe von Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag untermauert.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass an Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. In diesem Zusammenhang wäre beispielsweise eine erhebliche Planungsunsicherheit bei der Durchführung hoheitlicher Bauvorhaben oder anderer Maßnahmen zu nennen, welche die Gestaltungsmöglichkeiten ihrer Träger erschwert und einschränkt und noch dazu durch nichts zu rechtfertigen wäre.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Groß Glienicke, den 4. Mai 2012
Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Siegel

87

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ehle von der Mündung in die Umflutehle (km 0+000) bis Rosian (km 36+500)

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ehle der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum: 21.05.2012 bis einschließlich 22.06.2012

Auslegungsort: **Landesverwaltungsamt**

Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Polstrine von der Mündung in die Alte Elbe (km 0+000) bis Übergang zu Gewässer 2. Ordnung bei Menz (km 9+532)

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Polstrine der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum: 21.05.2012 bis einschließlich 22.06.2012

Auslegungsort: **Landesverwaltungsamt**

Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.